

delsgericht entzogen werden. Wie sollen wir aber mit diesem Gesetz fortkommen, wenn wir zu den Verschiedenheiten, die ohnehin bis jetzt innerhalb des Norddeutschen Bundes herrschen, noch die neue Verschiedenheit hinzuthun, daß in letzter Instanz ein Theil dieses Gesetzes vor das Bundes-Oberhandelsgericht kommt und der andere Theil dieses Gesetzes vor viele andere Gerichte? Den civilen Theil des gegenwärtigen Gesetzes müssen Sie also unbedingt dem Bundes-Oberhandelsgericht ganz überweisen; aber auch der strafrechtliche Theil würde nicht viel Schwierigkeiten hervorrufen. Wenn Sie an die Redaction des Bundes-Oberhandelsgerichtsgesetzes denken, so finden Sie, welche schwierige Aufgabe wir dem Bundes-Oberhandelsgericht aufgewälzt haben, um uns die Sache der Gesetzgebung leicht zu machen; wir haben einfach übernommen, daß die Landesgesetze sowohl materiell wie formell gültig bleiben und daß das Bundes-Oberhandelsgericht diese Landesgesetze materiell auslegen, nach ihnen verfahren muß. Ganz dasselbe können wir mit Leichtigkeit in Beziehung auf die Strafsachen thun und es wird dann in der dritten Instanz, wie ich glaube allermeist, vielleicht gar für alle Bundesstaaten, nur eben die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundes-Oberhandelsgericht gehen. Daß aber die Nichtigkeitsbeschwerde außerordentlich leicht zu behandeln ist in dieser Instanz, d. h. daß das Plaidoyer — denn die Schriftsätze u. s. w. müssen in dem Heimathlande gemacht werden — in Nichtigkeitsbeschwerden durchaus leicht ist, wenn nur ein tüchtiger Jurist es handhabt, daß die Formalien dabei nicht große Schwierigkeiten bereiten, dafür werden wir hier im Hause sachverständiges Zeugniß hören können. Es ist die allerleichteste Aufgabe, die wir dem Bundes-Oberhandelsgerichte zuweisen, in Strafsachen nach den Gesetzen der betreffenden Länder als Nichtigkeitsinstanz zu fungiren. Nun will ich auf Eines noch aufmerksam machen. Wenn der Herr Bundescommissarius von Erschwerungen für das Gesetz gesprochen hat, so kann ich ihn dagegen versichern, daß in der Mitte dieses Hauses die Annahme des ganzen Gesetzes zuletzt durch die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann außerordentlich erleichtert wird, soweit ich über die Stimmung innerhalb dieses Hauses wenigstens im Kreise meiner Freunde, und Derjenigen, mit denen ich verkehre, unterrichtet bin. Es wird sich also die mögliche Schwierigkeit an einer anderen Stelle compensiren durch die größere Leichtigkeit, welche die Annahme des Endemann'schen Antrages dem ganzen Gesetze darbietet. Daß nicht eine Novelle zu dem Gesetze über das Oberhandelsgericht nothwendig sei, um eine neue Materie dem Oberhandelsgericht zuzuweisen, dafür haben die Regierungen schon das Beispiel gegeben bei dem Flößereigesetz, mit dem Sie sich nächstens beschäftigen werden. Daß wir aber nicht die Form der Resolution statt des Paragraphen annehmen, das können Sie uns wirklich nicht übel nehmen. Unsere Resolution würde ja mit großer Achtung aufgenommen werden und wir würden das Recht haben, im nächsten Jahre eine Interpellation zu stellen, was aus der Resolution geworden sei.

(Weiterkeit.)

Das Recht werden Sie uns nicht bestreiten. Aber, daß wir uns nun damit nicht begnügen wollen in dem Augenblicke, wo wir zu der Annahme durch das Gesetz Gelegenheit haben, das ist ein natürlicher Act guter Politik, den Sie wohl Alle billigen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte; ich kann die Discussion schließen. Es liegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann vor, einen besonderen Paragraphen einzuschließen zwischen §. 33. und §. 34., und zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Endemann ein Zusatzantrag von dem Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen).

Ich werde zunächst den Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann zur Abstimmung bringen, den Antrag des Abgeordneten Dr. Blum (Sachsen) jedoch nur in dem Falle, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann angenommen ist.

Der Abgeordnete Dr. Blum (Sachsen) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Blum (Sachsen): Ich ziehe meinen Unterantrag zurück.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Antrag ist zurückgezogen, wir werden also lediglich über folgenden Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann Nr. 151 abzustimmen haben, hinter §. 33. einen neuen Paragraphen einzuschalten:

Für Entschädigungsklagen und strafrechtliche Verfolgungen nach Maßgabe dieses Gesetzes bildet das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig die höchste Instanz.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das Bureau ist einstimmig der Meinung, daß dies die Mehrheit ist, der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu einer Reihe von Paragraphen, zu denen, so viel ich sehe, keine Anträge vorliegen; das sind die §§. 34—43. einschließlich. Ich werde die Paragraphen einzeln aufrufen und mir erlauben, falls eine Discussion nicht verlangt wird, dieselben einzeln als angenommen zu constatiren. Also §. 34—35—36—37. Die §§. 34—37. einschließlich sind ohne Widerspruch geblieben, ich constatire deren Annahme.

Zu §. 38. hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich wünschte nur

zu notiren, daß auch hier, da wir die Quellenangabe für Zeitungen gestrichen haben, die Worte „und b“ im ersten Absätze nach „§. 7. Lit. a“ zu streichen sind.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es ist in Consequenz des früheren Beschlusses darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte „und b“ im ersten Absätze gestrichen werden müssen, im Uebrigen hat der §. 38. keinen Widerspruch erfahren und wird derselbe auch unter Wegfall dieser Worte „und b“ als angenommen zu constatiren sein. §. 39—40—41—42—43—. Die §§. 39—43. sind ebenfalls ohne Widerspruch angenommen.

Zu §. 44. liegt das Vorhin von dem Herrn Schriftführer verlesene Amendement vor, welches der Herr Abgeordnete von Luch gestellt hat, der dem §. 44. in seinen beiden Absätzen eine andere Fassung geben will. Außerdem ist von dem Abgeordneten Dr. Dettler der Redactionsantrag gestellt, in dem Paragraphen statt „Execution“ zu setzen „Zwangsvollstreckung“. Ich darf wohl annehmen, daß dieser Antrag sich auch eventuell auf den Antrag des Abgeordneten von Luch beziehen wird. Es ist also über diesen Paragraphen selbst und die beiden Anträge die Discussion eröffnet. Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostsrath Dr. Dambach: Der Paragraph hat, wie ich weiß, zu manchen Bedenken Anlaß gegeben wegen der Worte „oder deren Rechtsnachfolger“; man hat gemeint, daß das Executionsverfahren gegen den Autor allerdings nicht stattfinden dürfe, weil darin ein Eingriff gegen die Persönlichkeit des Autors liegt, welcher allein bestimmen muß, ob er sein Werk publiciren will oder nicht. Man hat aber gemeint, es sei bedenklich, auch das Executionsverfahren dem Verleger gegenüber auszuschließen. Ich erkenne das Bedenken an, und würde in der Annahme des Amendements von Luch eine Verbesserung finden, und möchte also anheimgen, dies Amendement anzunehmen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Ich bitte um Entschuldigung, ich sehe eben, daß auch von dem Herrn Dr. Bähr noch ein Antrag zu dem §. 44. vorliegt, unter Nr. 144, II. der Drucksachen gestellt, am Schluß einen besonderen Absatz hinzuzufügen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Meine Herren! Ich möchte den Worten des Herrn Regierungscommissarius zu noch größerer Verdeutlichung noch das hinzufügen, daß wir in der Commission im Einklange mit dem Herrn Regierungscommissarius den Paragraphen so verstanden haben, als ob er lautete: „Das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Erben, so lange dasselbe nicht auf andere übertragen, d. h. nicht auf einen Verleger übergegangen ist, ist kein Gegenstand der Execution.“ Ich gebe aber zu, daß wir dabei einen gewissen Mangel an Aufmerksamkeit bewiesen, denn der Begriff: Rechtsnachfolger schließt die Verleger ein, und die ganze Summe der verschiedenartigen Anträge, die hier in das Haus gekommen sind, beruht darauf, daß wir diesen ursprünglichen Irrthum begangen haben. Unsere Ansicht stimmt überein mit der Redaction, die der Abgeordnete von Luch jetzt eingereicht hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Es ist schwer, die Consequenzen bergestellt zu übersehen, daß sich mit vollkommener Sicherheit sagen ließe, ob durch das Amendement von Luch die Sache in einer befriedigenden Weise erledigt wird oder nicht. Ich habe ursprünglich auch daran gedacht, statt „Rechtsnachfolger“ das Wort „Erben“ zu setzen. Da aber dieser Gedanke so außerordentlich nahe liegt, so habe ich geglaubt, hinter dem Worte „Rechtsnachfolger“ stecke noch etwas ganz Besonderes, und deswegen habe ich meinen Antrag anders formulirt. Wenn jedoch der Herr Bundescommissarius erklärt, daß nichts Weiteres damit gemeint sei, so will ich mit Rücksicht darauf, daß ich vorläufig wenigstens einen Mißstand, der aus dieser Fassung sich ergeben könnte, nicht ersehe, und daß die Abänderung eine bei weitem einfachere ist, meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Luch hat das Wort.

Abgeordneter von Luch: Meine Herren! ich glaube, daß Diejenigen, welche überhaupt für diese Art der Executions-Vollstreckung in diesem Gesetze sind, sie nur so annehmen können, wie ich mir erlaubt habe, sie in meinem Vorschlage zu fassen. Da man das Verlagsrecht nicht mit hineinbringen darf, die ursprüngliche Fassung aber und die der Commission eine viel zu weit gehende Auslegung zuläßt, auch in dieser Richtung, so halte ich die jetzt vorgeschlagene Fassung, die an sich keine Abänderung in den Context bringt, nämlich an die Stelle von „Rechtsnachfolger“ in beiden Absätzen „Erben“ zu setzen, für die richtige; sie beschränkt das Gesetz auf dasjenige, was hat ausgedrückt werden sollen, wie der Herr Referent dies noch besonders hervorgehoben hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Hennig: Ich möchte bitten, den Antrag des Abgeordneten von Luch noch einmal zu verlesen, ich habe ihn nicht verstanden.

Präsident: Er lautet so:

Den §. 44. zu fassen, wie folgt:

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung